

## Nachrichtensbearbeitung

Drei Professoren beanstanden die Berichterstattung zweier Tageszeitungen über einen internationalen Naturwissenschaftler-Kongress in der Bundesrepublik, der sich mit »Wegen aus dem Wettrüsten« beschäftigt. Die Beiträge in beiden Zeitungen verstoßen nach Ansicht der Beschwerdeführer gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Eine der beiden Zeitungen beruft sich auf »informierte Kreise«, deren Erkenntnissen zufolge der Kongress » von Personen vorbereitet wurde, die den kommunistischen Vorfeld-Gruppen der Sowjetunion zur ideologischen Beeinflussung des Auslandes zuzurechnen sind«. Der Artikel nennt abschließend die Namen und Universitäten der 22 Wissenschaftler des Vorbereitungskomitees, u. a. der drei Beschwerdeführer. (1986)

In der Berichterstattung der einen Zeitung kann der Deutsche Presserat einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennen. Wenn sich die Beschwerdeführer gleichwohl durch den Beitrag in ihren Aktivitäten falsch interpretiert fühlten, hätten sie zum Mittel des Leserbriefes greifen sollen. Im zweiten Falle erscheint dem Presserat die Beschwerde als begründet. Wenngleich er sich außerstande sieht, eine Sachaufklärung über die Hintergründe des Kongresses zu betreiben, nimmt er den Fall zum Anlass, die Zeitung auf die besondere Sorgfaltspflicht bei solchen Informationen zu verweisen, deren Quelle der Leser nicht erkennen und auf ihre Seriosität hin überprüfen kann. Dies gilt besonders dann, wenn Personen betroffen sind, die durch die Veröffentlichung in ein falsches Licht geraten könnten. In der Unterzeile »Wissenschaftler-Kongress von Sowjetunion organisiert« sieht der Presserat einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex, da sie durch den Inhalt des Artikels nicht gedeckt wird. (B 68/86)

**Aktenzeichen:**B 68/86

**Veröffentlicht am:** 01.01.1986

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis